

99604002261000

Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen Entgegennahme

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/services/99604002261000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99604002261000
Leistungsbezeichnung I	Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen erklären
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Personenstandseintrag, Selbstauskunft Geschlechtsidentität, Selbstbestimmungsgesetz, Selbstauskunft Geschlechtseintrag, Geschlechtseintragsänderung, Änderung Geburtsurkunde, Selbstbestimmung, Self-ID, divers, Erklärung nach SBGG, Änderung Geburtenregister, intergeschlechtlich, inter, trans, Änderung der Geschlechtszugehörigkeit, Namensänderung,

Modul	Sachverhalt
	Geschlechtsangabe streichen, Geschlechtsangabe ändern, Geschlecht, offener Geschlechtseintrag, Personenstandsregister, Geschlechtsangabe anpassen, nichtbinärer Vorname, Vornamensänderung, nicht-binär, Vorname, Änderung nach SBGG, SBGG, nichtbinär, transgeschlechtlich, Geschlechtseintrag, Geschlechtsangabe korrigieren
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Geschlechtliche Vielfalt (individuell, 604)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung, zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sbgg/BJNR0CE0B0024.html#BJNR0CE0B0024BJNE000101000 https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_45b.html
Teaser	Wenn Ihre Geschlechtsidentität von Ihrem amtlich registrierten Geschlechtseintrag abweicht, können Sie die Angaben zu Geschlecht und Vornamen ändern lassen. Dafür müssen Sie eine Erklärung beim Standesamt abgeben.
Volltext	Mit einer Erklärung legen Sie die Angaben zu Ihrem Geschlecht und Ihren Vornamen fest, die Ihrer Geschlechtsidentität am besten entsprechen. Die Selbstauskunft ist ausreichend. Gründe für die Änderung müssen Sie nicht angeben. Angaben zum Geschlecht

Modul

Sachverhalt

Sie können zwischen folgenden Angaben des Geschlechts auswählen:

- Geschlechtseintrag "weiblich"
- Geschlechtseintrag "männlich"
- Geschlechtseintrag "divers"

Zusätzlich steht Ihnen die Möglichkeit offen, den Geschlechtseintrag streichen zu lassen und keinen Geschlechtseintrag zu führen.

In Ihrer Erklärung müssen Sie versichern, dass

- der gewählte Geschlechtseintrag oder die Streichung des Geschlechtseintrags Ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht und
- Sie sich der Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst sind.

Angaben zum Vornamen

Sie bestimmen in Ihrer Erklärung einen oder mehrere Vornamen, die Ihrem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen. Bei Geschlechtseintrag "männlich" können Sie männliche Vornamen oder Vornamen, die beiden Geschlechtern zugeordnet werden können, wählen. Bei Geschlechtseintrag "weiblich" können Sie weibliche Vornamen oder Vornamen, die beiden Geschlechtern zugeordnet werden können, wählen. Wenn Sie auf einen Geschlechtseintrag verzichten oder den Geschlechtseintrag "divers" wählen, sind Sie bei der Vornamenswahl frei.

Bisher geführte Vornamen können Sie weiterführen, wenn diese dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen. Sie können auf bisher geführte Vornamen verzichten oder auch weitere Vornamen hinzufügen.

Anmeldung und Abgabe der Erklärung

Sie müssen die Abgabe der Erklärung mindestens 3 Monate vorher formlos mündlich oder schriftlich bei einem deutschen Standesamt anmelden, teilweise ist das auch online möglich. Die Anmeldung ist nur 6

Modul

Sachverhalt

Monate gültig. Die Erklärung müssen Sie beim selben Standesamt, bei dem Sie die Anmeldung vorgenommen haben, mündlich zur Niederschrift abgeben. Sie können Ihre Erklärung nur selbst abgeben. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

Für die anschließende Eintragung ins Register ist grundsätzlich das personenstandsregisterführende Standesamt zuständig.

Wenn Ihre Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet wurde, gilt folgende Reihenfolge der Zuständigkeit:

- Standesamt, bei dem das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister geführt wird
- Standesamt am aktuellen oder letzten deutschen Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort
- Standesamt I in Berlin

Liegt kein Registereintrag vor, so wird die Änderung mit Zugang der Erklärung an das für die Entgegennahme zuständige Standesamt wirksam. Wenn Sie die Erklärung bei einem anderen Standesamt in Deutschland anmelden und abgeben, wird Ihre Erklärung an das zuständige Standesamt weitergeleitet. Wenn Sie sich gewöhnlich im Ausland aufhalten und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, können Sie sich bei einem deutschen Standesamt anmelden und Ihre Erklärung durch eine deutsche Auslandsvertretung öffentlich beglaubigen lassen.

Für beschränkt geschäftsfähige Minderjährige ab dem vollendeten 14. Lebensjahr gilt:

- Wenn Sie mindestens 14 Jahre alt sind, können Sie Ihre Erklärung selbst beim Standesamt abgeben.
- Ihre gesetzlichen Vertreter, das heißt Ihre sorgeberechtigten Eltern oder ein Vormund, stimmen der Erklärung persönlich vor dem Standesamt zu. Die Zustimmung kann auch durch ein Familiengericht ersetzt werden.
- Sie versichern in Ihrer Erklärung zusätzlich, dass Sie beraten, also vollumfänglich informiert sind. Einen

Modul

Sachverhalt

Nachweis müssen Sie nicht vorlegen. Eine Beratung ist freiwillig. Beratungen werden zum Beispiel angeboten von: Personen, die über eine psychologische, kinder- und jugendpsychotherapeutische oder eine kinder- und jugendpsychiatrische Berufsqualifikation verfügen öffentlichen oder freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe Peer-Beratungsstellen

Für beschränkt geschäftsfähige Minderjährige unter 14 Jahren oder geschäftsunfähige Minderjährige gilt:

- Nur die gesetzlichen Vertreter, das heißt die sorgeberechtigten Eltern oder ein Vormund, können die Erklärung beim Standesamt abgeben.
- Die Abgabe der Erklärung durch einen Vormund muss ein Familiengericht genehmigen.
- Minderjährige ab 5 Jahren müssen ihr Einverständnis mit der Erklärung erteilen.
- Die gesetzlichen Vertreter erklären zusätzlich, dass sie beraten, also vollumfänglich informiert sind. Einen Nachweis über die Beratung müssen sie nicht vorlegen.

Für geschäftsunfähige erwachsene Personen gilt:

- Nur eine für diese Angelegenheit als rechtlicher Betreuer oder rechtliche Betreuerin bestimmte Person kann die Erklärung für Sie abgeben.
- Die Erklärung durch die betreuende Person muss von einem Betreuungsgericht genehmigt werden.

Für geschäftsfähige erwachsene Personen, für die eine rechtliche Betreuung besteht, gilt:

Sie geben die Erklärung selbst ab, außer es besteht ein für diese Angelegenheit angeordneter Einwilligungsvorbehalt.

Erforderliche Unterlagen

Bei der Anmeldung der Erklärung benötigen Sie:

- Personalausweis oder Reisepass (Original oder Kopie)

Bei der Abgabe der Erklärung benötigen Sie:

- Personalausweis oder Reisepass, Reisepass für

Modul

Sachverhalt

Nicht-EU Staatsangehörige (Original)

- wenn Sie keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, benötigen Sie: eine öffentlich beglaubigte Erklärung über die Wahl der Anwendung deutschen Rechts, die Sie bei jedem Standesamt – auch bei Abgabe Ihrer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags – beglaubigen lassen können, und zusätzlich entweder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis) oder eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis mit rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland oder eine Blaue Karte EU (Blue Card EU)
- bei Geburt in Deutschland: Geburtsurkunde oder beglaubigter Auszug aus dem Geburtenregister
- bei Geburt im Ausland: zusätzlich zur Geburtsurkunde eine amtlich beglaubigte Übersetzung der Geburtsurkunde
- gegebenenfalls Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde
- bei Geschiedenen: Ausdruck aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister mit Auflösungsvermerk

Voraussetzungen

- Sie haben die deutsche Staatsangehörigkeit oder
- Sie haben eine ausländische Staatsangehörigkeit und Ihr gewöhnlicher Aufenthalt ist in Deutschland und Sie haben die Wahl über die Anwendung des deutschen Rechts erklärt und beglaubigen lassen und Sie sind im Besitz einer Blauen Karte EU (Blue Card EU) oder eines unbefristeten Aufenthaltsrechts (Niederlassungserlaubnis) oder einer verlängerbaren Aufenthaltserlaubnis und halten sich rechtmäßig in Deutschland auf.

Kosten

Verfahrensablauf

Das Verfahren für die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen ist mehrstufig.

- Sie melden die Abgabe der Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei einem deutschen Standesamt Ihrer Wahl formlos mündlich oder schriftlich an. Teilweise ist auch eine Online-Anmeldung möglich. Zur Verfahrenserleichterung wird empfohlen, die Anmeldung und Erklärung bei dem Standesamt vorzunehmen, das für die Entgegennahme der

Modul

Sachverhalt

Erklärung zuständig ist.

- Sie vereinbaren einen Termin für die Abgabe der Erklärung beim selben Standesamt.
- Sie geben die Erklärung über den gewählten beziehungsweise zu streichenden Geschlechtseintrag und die zu bestimmenden Vornamen mit den erforderlichen Unterlagen ab.
- Auf Wunsch kann das Standesamt Ihnen eine Bescheinigung über die Entgegennahme der Erklärung ausstellen.

Weitere Verfahrensschritte:

- Das Standesamt prüft Ihre Angaben zur Erklärung.
- Das Standesamt leitet Ihre Erklärung an das personenstandsregisterführende Standesamt weiter, sofern es nicht selbst für die Eintragung zuständig ist.
- Das zuständige Standesamt trägt die Angaben zum Geschlechtseintrag und Vornamen in das Personenstandsregister ein.
- Sofern kein deutscher Geburts-, Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregistereintrag vorhanden ist, wird die Erklärung in ein Verzeichnis eingetragen.
- Die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen wird mit der Eintragung in das Register wirksam. Wenn kein Registereintrag vorliegt, so wird die Änderung mit Zugang der Erklärung an das für die Entgegennahme zuständige Standesamt wirksam.
- Sie können mit dem Standesamt vereinbaren, dass Sie benachrichtigt werden, sobald die gewählten Angaben zu Ihrem Geschlecht und Ihren Vornamen eingetragen sind.

Bearbeitungsdauer

Frist

Die Erklärung müssen Sie 3 Monate nach und bis zu 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Anmeldung abgeben. Wenn Sie keine Erklärung abgeben, verfällt die Anmeldung. Eine erneute Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen ist grundsätzlich frühestens 12 Monate nach der letzten Abgabe einer Erklärung wieder möglich.

weiterführende Informationen

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlec>

Modul

Sachverhalt

htseintrag-sbagg--224546
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/queerpolitik-und-geschlechtliche-vielfalt/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-sbagg--199332>

Hinweise

- Nach Eintragung der Änderung in den Registern wird der Reisepass beziehungsweise der Personalausweis ungültig. Im Rahmen der allgemeinen Pflicht zum Besitz eines gültigen Personalausweises müssen Sie daher einen neuen Personalausweis oder Reisepass beantragen.
- Eine Änderung des Vornamens ohne Änderung des Geschlechtseintrags ist nach diesem Verfahren nicht möglich.
- Die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen entfaltet seine Wirkung nur im deutschen Rechtsbereich. Möglich sind: Einträge im Geburtenregister Einträge im Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister oder Aufnahme der entgegengenommenen Erklärung in ein amtliches Verzeichnis
- Von ausländischen Behörden ausgestellte Dokumente oder Registereintragungen können nur vom ausstellenden Staat selbst geändert werden. Wie sich die in Deutschland abgegebene Erklärung auf Dokumente und Registereinträge in Ihrem Heimatland auswirken, richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen des Heimatlandes.
- Es empfiehlt sich, bei Auslandssachverhalten über die Auswirkungen in Ihrem Herkunftsland und weiterer grenzüberschreitender Sachverhalte sich beraten zu lassen.
- Bei Bedarf können Sie auf eigene Kosten eine dolmetschende Person im Verfahren beteiligen.
- Wenn Sie sich gewöhnlich im Ausland aufhalten und Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, gehen Sie wie folgt vor: Sie können die Abgabe einer Erklärung formlos schriftlich oder teilweise online bei einem deutschen Standesamt anmelden, vorzugsweise beim registerführenden beziehungsweise zuständigen Standesamt. Sie erhalten eine Anmeldebestätigung schriftlich oder per E-Mail. Ihre Erklärung können Sie bei einer deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat öffentlich beglaubigen lassen. Die Botschaft

Modul
Sachverhalt

bzw. das Konsulat übersendet die Erklärung an das Standesamt, das für die Eintragung der Änderung in das Register oder Ausstellung der Bescheinigung über die Abgabe der Erklärung zuständig ist.

Rechtsbehelf

- Möchten Sie gegen eine ablehnende Entscheidung des Standesamts vorgehen, steht Ihnen die Möglichkeit eines Antrags beim Amtsgericht offen mit dem Ziel das Standesamt anzuweisen.
- Gegen eine Ablehnung Ihres Antrags vom Amtsgericht können Sie anschließend Beschwerde bei einem Oberlandesgericht und gegebenenfalls nach Zulassung durch das Oberlandesgericht beim Bundesgerichtshof eine Rechtsbeschwerde einlegen.

Kurztext

- Geschlechtseintrag und Vornamen, die für das Personenstandsrecht maßgeblich sind, können geändert werden, wenn sie nicht der Geschlechtsidentität entsprechen
- Selbstauskunft ist ausreichend
- Angaben zum Geschlecht: Geschlechtseintrag "weiblich" Geschlechtseintrag "männlich" Geschlechtseintrag "divers" kein Geschlechtseintrag
- Angaben zu Vornamen: können dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechend geändert, gestrichen oder hinzugefügt werden. bei Geschlechtseintrag "männlich" können männliche Vornamen oder Vornamen, die beiden Geschlechtern zugeordnet werden können, gewählt werden bei Geschlechtseintrag "weiblich" können weibliche Vornamen oder Vornamen, die beiden Geschlechtern zugeordnet werden können gewählt werden bei Geschlechtseintrag "divers" oder Streichung des Geschlechtseintrags ist die Vornamenswahl frei bisher geführte Vornamen können beibehalten werden, wenn sie dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen
- mit der Erklärung versichert die erklärende Person: der gewählte Geschlechtseintrag bzw. die Streichung dessen entspricht am besten ihrer Geschlechtsidentität sie ist sich der Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst

Ansprechpunkt
Zuständige Stelle

Modul	Sachverhalt
-------	-------------

Formulare	
-----------	--

Ursprungsportal	
-----------------	--